

## Die Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige

Bei der Selbstanzeige sind verschiedene Einzelheiten zu beachten, um das Ziel der Straffreiheit zu erlangen. Bei Verstoß gegen die teilweise sehr formalen Vorschriften kann die Straffreiheit unwiederbringlich verloren gehen.

### Der richtige Adressat der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige sollte an das sachlich und örtlich zuständige Finanzamt adressiert werden. Polizei oder Staatsanwaltschaft sind in jedem Fall falsche Adressaten. Die richtige Adressierung ist von erheblicher Bedeutung, da durch den Versand der Selbstanzeige an den falschen Empfänger die Tat als entdeckt gelten könnte und die Selbstanzeige ohne Erfolg bleibt.

### Der richtige Absender der Selbstanzeige

Neben dem Steuerpflichtigen können alle Teilnehmer einer Steuerhinterziehung eine Selbstanzeige erstatten. Dies sind Mittäter und Gehilfen wie z.B. der Rechnungsaussteller, Mitarbeiter, Mitgesellschafter, eine Erbengemeinschaft oder der Ehegatte.

Soweit mehrere Tatbeteiligte vorhanden sind ist, zu beachten, dass diese alle gleichzeitig bei den für die einzelnen Beteiligten zuständigen, ggf. unterschiedlichen Finanzämtern die Selbstanzeige erstatten. Wird dies versäumt, besteht die Gefahr, dass durch eine vereinzelt Selbstanzeige die Tat für die anderen Tatbeteiligten als entdeckt gilt. Die Selbstanzeige kann dann für die verbleibenden Beteiligten keine strafbefreiende Wirkung mehr entfalten.

### Die Stellvertretung

Eine Stellvertretung bei der Abgabe einer Selbstanzeige ist möglich. Sie setzt zwingend eine entsprechende Vollmacht voraus. Wird die Selbstanzeige für mehrere Personen abgegeben, muss die Vollmacht von allen erteilt sein. Die Möglichkeit der stellvertretenden Selbstanzeige soll jedoch nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG-E) 2010 (BR-Drs. 318/1/10) abgeschafft werden.

## Inhalt und Form einer Selbstanzeige

Das Finanzamt muss durch die Selbstanzeige letztlich so umfassend informiert werden, dass es einen neuen Steuerbescheid erlassen kann. Daher muss die Selbstanzeige alle Informationen enthalten die im Einzelfall für einen korrekten Steuerbescheid erforderlich sind. Insbesondere müssen die bisher falschen Angaben richtig gestellt und die bisher unterlassenen Angaben nachgeholt werden.

Soweit die genaue Steuerhöhe oder die zugrunde liegenden Angaben kurzfristig nicht zu ermitteln sind und die Selbstanzeige eilbedürftig ist, sollten diese Angaben zunächst geschätzt und später korrekt nachgereicht werden. Im Zweifel ist die Schätzung eher zu hoch anzusetzen, da die Selbstanzeige nur zu einer Straffreiheit in Höhe des Hinterziehungsbetrages führt.

Eine Form ist für die Selbstanzeige nicht vorgeschrieben. Vordrucke müssen nicht verwendet werden. Auch das Wort "Selbstanzeige" muss nicht verwendet werden.

Nach einer am 20. Mai 2010 ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH, 1 StR 577/09) muss die Selbstanzeige vollständig sein. Damit soll derjenige, der aus taktischen Gründen sich nur soweit offenbart, wie eine Entdeckung seiner Tat droht (sog. Teil-Selbstanzeige), keine Straffreiheit erlangen. Diese Änderung der Rechtsprechung stößt in der Literatur auf Kritik, vor allem wegen der damit einhergehenden Rechtsfragen (z. B. wie umfassend vollständig ist: bezieht sich dies jeweils auf Steuerart und -jahr oder auf sämtliche „offenen“ Vorgänge?). Zudem wird kritisiert, dass der BGH die Vorschrift gegen ihren Vorlaut ausgelegt habe. Daher soll die Änderung der Rechtsprechung nach dem JStG-E 2010 klarstellend kodifiziert werden.

### Der Ausschluss der Selbstanzeige (sog. Sperrgründe)

In den folgenden Fällen ist die Selbstanzeige ausgeschlossen:

- Ein Amtsträger der Finanzbehörde ist zur steuerlichen Prüfung bereits erschienen (z.B. Steuerfahndung oder Betriebsprüfung). Allerdings ist hierbei eine Selbstanzeige nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Es existieren verschiedene Besonderheiten, die im Einzelfall zu einer erfolgreichen Selbstanzeige führen können.
- Die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ist bekannt gegeben worden.
- Der Täter weiß um die Entdeckung oder müsste von der Entdeckung der Tat wissen. Der Entdeckungszeitpunkt muss dabei für den Einzelfall sehr genau geprüft werden. Erforderlich ist eine tatsächliche Entdeckung und nicht ein bloßer Verdacht.

Nach dem JStGE 2010 sollen die Sperrgründe verschärft werden.

### Die Nachzahlung der Steuern

Straffreiheit setzt zwingend voraus, dass der Täter die hinterzogenen Steuern in voller Höhe innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist nachzahlt. Soweit eine Nachzahlung überhaupt nicht mehr, oder jedenfalls nicht fristgerecht (in der Regel kurzfristig) möglich ist, kann eine Selbstanzeige eher nachteilhaft sein.

Nach dem JStG-E 2010 soll ein Zuschlag von 5 % auf die hinterzogenen Steuern zu entrichten sein. Die rechtzeitige Zahlung des Zuschlages soll danach gleichfalls notwendige Voraussetzung der Straffreiheit sein.

## Die Hinterziehungszinsen

Die hinterzogenen Steuerbeträge sind zu verzinsen. Die Hinterziehungszinsen betragen 0,5% pro Monat. Gerade bei langjährigen Dauersachverhalten – beispielsweise bei Kapitaleinkünften aus schwarzen Auslandskonten – summieren sich die Hinterziehungszinsen zu einer beachtlichen Position.

Die Hinterziehungszinsen sind auf die Verzinsung der Steuernachforderungen, die ebenfalls 0,5 % pro Monat betragen, anzurechnen.

Der Lauf der Hinterziehungszinsen beginnt mit dem Eintritt der Steuerverkürzung oder Erlangung des Steuervorteils, also ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tat vollendet ist. Das bei Veranlagungssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) der Zeitpunkt, in dem im konkreten Finanzamt die Veranlagungen für das einzelne Steuerjahr beendet wurden. Der Zeitpunkt ist nach außen nicht erkennbar, sondern beim jeweiligen Finanzamt in Erfahrung zu bringen.

## Die Wirkung der Selbstanzeige

Bei einer vollständigen, rechtzeitigen Selbstanzeige und fristgerechter Nachzahlung der hinterzogenen Steuern wird der Steuerpflichtige mit der Straffreiheit belohnt (vgl. § 370 der Abgabenordnung - AO). Zu beachten ist dabei jedoch immer, dass die oben dargestellten Ausschlussgründe keine Anwendung finden.

o b e n h a u s  
Rechtsanwalt | Steuerberater

Neuer Wall 2-6 D-20354 Hamburg  
Tel. +49 . 40 . 344 844 Fax. +49 . 40 . 354 728  
info (at) taxes.eu www.taxes.eu

in Bürogemeinschaft mit

münchow commandeur + partner  
Rechtsanwälte | Fachanwälte

Diese Unterlage dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellt keine Rechtsberatung oder Steuerberatung dar noch kann sie eine Rechtsberatung oder Steuerberatung ersetzen. Die Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Für Unrichtigkeiten wird jedoch keine Haftung übernommen. Die Unterlage dient ausschließlich zum privaten, also nicht kommerziellen Gebrauch. Sie darf ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Erstellers vervielfältigt oder veröffentlicht werden.